

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schöneck



Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mich in seiner Funktion als zuständige Anhörungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

## Bekanntmachung

**Planfeststellung gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m.**

**§§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für das Vorhaben „Beseitigung des Bahnüberganges bei Bahn-km 8,315 der Strecke 3745 Bad Vilbel – Lauterbach Nord in der Gemeinde Schöneck (Main-Kinzig-Kreis)“;**

### **Anhörungsverfahren**

Die DB Netz AG hat gemäß § 18 AEG die Planfeststellung für die Beseitigung des Bahnüberganges zwischen dem Haltepunkt Schöneck - Oberdorfelden und dem Haltepunkt Schöneck - Kilianstädten im Bereich der hessischen Gemeinde Schöneck (Main-Kinzig-Kreis), Bahn-km 8,315 der Strecke 3745 Bad Vilbel – Lauterbach Nord beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Beseitigung des Bahnübergangs insbesondere durch den Rückbau der Strail-Platten, der asphaltierten Straßenanschlüsse und die Entfernung der Andreaskreuze, Pfeiltafeln und Verkehrszeichen sowie das Setzen von jeweils zwei Findlingen auf jeder Seite zur anschließenden Sicherung des ehemaligen Bahnüberganges.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Übersichts- und Lagepläne sowie ein Bauwerksverzeichnis.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom

**19. April 2021 bis einschließlich 18. Mai 2021**

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Eisenbahnen) veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 19. April 2021 bis 18. Mai 2021 beim Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck (Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck), EG, Zimmer-Nr.: 11 während der Dienststunden von Montag – Freitag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und mittwochs von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus und können dort nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnr. 06187/9562-200 eingesehen werden. Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten

bestimmte Verhaltensregeln, die auf der Homepage der Gemeinde Schöneck eingesehen werden können.

1. Jede deren bzw. jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der **1. Juni 2021** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der auslegenden Gemeinde Schöneck (Main-Kinzig-Kreis) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Gemeinde Schöneck unter der Telefonnummer 06187 / 9562-200 oder dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151 / 12-5563 erforderlich.

Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten, eigenhändig unterschrieben sein und den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 7 Abs. 4 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes). Diese Rechtsfolge gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit seinem bzw. ihrem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge einer ggf. durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG eingereichten Äußerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde von einer Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 18a Nr. 1 Satz 1 AEG).

Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen gem. § 5 PlanSiG.

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungs-verfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit Beginn der Veröffentlichung des Planes im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt treten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch das Eisenbahn-Bundesamt hat ergeben, dass durch das im Betreff bezeichnete Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-prüfung besteht.

Regierungspräsidium Darmstadt  
RPDA - Dez. III 33.1-66 c 10.01/7-2020

gez.

C. Rück  
Bürgermeisterin